

BESTÄTIGUNG VON GESCHÄFTSBEZIEHUNGEN

Ort/Datum: /

Absender:

Empfänger

Auftrag vom

Ref.:

Wir bestätigen, dass der Kunde

bei unserer/unseren Organisationseinheit(en)

per unter der/den Kundenstammnummer(n)

die nachfolgend aufgeführten Geschäftsbeziehungen unterhalten hat.

1. Bestände
1.1 <i>Konto- und Heftbestände</i> 1. 2. 3.
1.2 <i>Ausleihungen</i> 1. 2. 3.
1.3 <i>Depotbestände</i> 1. 2. 3.

1.4 Festgelder 1. 2. 3.
1.5 Treuhandanlagen und übrige Treuhandgeschäfte
2. Kreditlimiten 1. 2. 3.
3. Pensions- und Darlehensgeschäfte mit anderen Vermögenswerten als Geld
4. Derivative Produkte und strukturierte Transaktionen
5. Termin- und Swapgeschäfte 1. 2. 3.
6. Eventualverpflichtungen 1. 2. 3.
7. Verfügungsbeschränkungen
8. Unterschriften und spezielle Dienstleistungen 8.1 Unterschriften 1. Unterschriftenkarte liegt bei 2.
8.2 Spezielle Dienstleistungen 1. 2.

Die vorliegende Bestätigung von Geschäftsbeziehungen enthält die nach Ansicht der Bank für die Tätigkeit der Prüfungsgesellschaften notwendigen Angaben, mindestens jedoch die im Merkblatt der Schweizerischen Bankiervereinigung unter Ziff. 6 verlangten. Für andere als Prüfungszwecke darf diese Bestätigung nicht verwendet werden.

Diese Bestätigung von Geschäftsbeziehungen besteht aus von der Bank je einzeln unterzeichneten Teilen und ist nur mit sämtlichen Teilen vollständig.

Für Schäden aus unvollständigem oder unrichtigem Inhalt dieser Bestätigung haftet die Bank nicht, sofern sie die übliche Sorgfalt bei deren Erstellung angewendet hat.

Mit freundlichen Grüßen

Vermerk bei Teilbestätigung (gemäss §3.4 des Merkblatt):

--

Beilagen: erwähnt

Merkblatt "Bestätigung von Geschäftsbeziehungen"

Die Prüfer von in- und ausländischen Firmenkunden der Banken benötigen zur Erfüllung ihres Prüfungsauftrages verschiedentlich Bestätigungen über die vollständigen Geschäftsbeziehungen zwischen ihren Auftraggebern und den in den Geschäftsbüchern ersichtlichen Banken. Für die Abgabe von derartigen Bestätigungen durch Schweizer Banken kann das beiliegende Muster verwendet werden. Jedenfalls empfiehlt es sich, die nachstehenden Regeln hinsichtlich Voraussetzungen, Form und Umfang bei der Abgabe von Bestätigungen zu beachten.

1. Definition

Eine Bestätigung von Geschäftsbeziehungen soll mindestens über die in diesem Merkblatt festgelegten Ansprüche und Verpflichtungen von Kunden gegenüber klar definierten Organisationseinheiten (OE) der Bank (Zweigniederlassungen und Geschäftsstellen in der Schweiz) per einem beliebigen Stichtag - nicht jedoch über eine Periode - Auskunft geben.

2. Grundsätze

- Auftraggeber für die Bestätigung ist der Kunde oder ein von ihm bestimmter Bevollmächtigter. Der Auftrag soll schriftlich vorliegen und kann jedoch für eine einmalige Bestätigung oder für regelmässige Bestätigungen gelten (vgl. dazu auch Ziff. 4).
- Eine Bestätigung umfasst eine oder mehrere Stamm- bzw. Kundennummern. Die Bestätigung soll die bestehenden Geschäftsbeziehungen zu klar definierten OE enthalten. Es steht den Banken frei, aufgrund ihrer Struktur und technischen Möglichkeiten mehrere OE zusammenzufassen und zusammen zu bestätigen. Die Zusammensetzung der OE hat jedoch aus der Bestätigung klar hervorzugehen.
- Die Bestätigung soll sich auf einen deutlich bezeichneten Stichtag (Buchungsdatum) beziehen, nicht aber auf ganze Perioden.

Um diesen Grundsätzen Nachachtung zu verschaffen, empfiehlt sich eine Formulierung im folgenden Sinne:

"Wir bestätigen, dass der Kunde (Name des Kunden) bei unserer/unseren OE (Zweigniederlassungen und Geschäftsstellen inkl. Ortsangaben) per XX.XX.XXXX, unter der/den Kunden-Stammnummer(n) (Nummer(n)) die nachfolgend aufgeführten Geschäftsbeziehungen unterhalten hat."

3. Vollständigkeit

3.1. Grundsatz

Geschäftsbeziehungen sind vollständig, inhaltlich richtig und klar zu bestätigen. Sie umfassen mindestens die in Ziffer 6 definierten Geschäfte bei den von den Kunden bezeichneten OE unter Einschluss aller zu den Kunden gehörenden Stamm- bzw. Kundennummern, unabhängig davon, ob diese auf ihren Namen, eine Nummer oder eine Pseudonymbezeichnung lauten. Ausschlaggebend für die Bestätigung ist der Name des Kunden bzw. die Kundenbeziehung und nicht eine einzelne Stamm- bzw. Kundennummer.

3.2. Nummer- und Pseudonymbezeichnung

Damit Sinn und Zweck von nicht unter dem Namen des Kunden geführten Geschäftsbeziehungen (Nummernkonti, Konti mit Pseudonymbezeichnungen, etc.) Rechnung getragen werden kann und um den Einblick in diese Geschäftsbeziehungen zu verhindern, empfiehlt es sich, diese Geschäftsbeziehungen ohne anderslautenden Auftrag des Kunden einzeln und von den unter dem Namen des Kunden geführten Geschäftsbeziehungen (Namensbeziehung) getrennt zu bestätigen, unter Beachtung von Punkt 3.3.

3.3. Getrennte Bestätigung

Werden Geschäftsbeziehungen innerhalb der definierten OE getrennt bestätigt, empfiehlt es sich, auf jeder einzelnen Teilbestätigung den folgenden Hinweis anzubringen:

"Diese Bestätigung von Geschäftsbeziehungen besteht aus (Anzahl) von der Bank je einzeln unterzeichneten Teilen und ist nur mit sämtlichen Teilen vollständig."

3.4. Einschränkungen in bezug auf die Vollständigkeit

Generelle Einschränkungen in bezug auf die Vollständigkeit dürfen auf den Bestätigungen nicht angebracht werden. Wenn der Kunde ausdrücklich wünscht, dass dem Prüfer nur bestimmte Ansprüche oder Verpflichtungen bestätigt werden, so ist folgender Vermerk anzubringen:

"Die vorliegende Bestätigung ist unvollständig und umfasst - auch für Prüfungszwecke - nur einen Teil der Ansprüche und Verpflichtungen des Kunden."

4. Versand

Der Versand einer Bestätigung von Geschäftsbeziehungen erfolgt aufgrund der vom Kunden erhaltenen Anweisungen.

5. Buchungs- versus Valutadatum

Bestätigungen von Geschäftsbeziehungen werden ausschliesslich per Buchungsdatum abgegeben. Wünscht der Kunde eine Bestätigung nach Valutadatum, so kann ihm und/oder einem von ihm bezeichneten Dritten, zusätzlich zur Bestätigung per Buchungsdatum, ein Kontoausweis über den ab dem Buchungsdatum gewünschten Zeitraum abgegeben werden. Ohne gegenteiligen Kundenwunsch wird eine Frist von 10 (zehn) Arbeitstagen seit Buchungsdatum empfohlen. Die Zustellung der Bestätigung von Geschäftsbeziehungen und der dazugehörenden Kontoauszüge erfolgt gleichzeitig.

6. Bestätigung und Gliederung der Geschäftsarten

Eine Bestätigung von Geschäftsbeziehungen enthält nach heutiger Beurteilung mindestens die folgenden Angaben. Die Gliederung (6.1. bis 6.8.) ist nicht zwingend; sie wird jedoch den Banken zur Übernahme und Anwendung empfohlen.

6.1. Bestände

- 6.1.1. KONTO- UND HEFTBESTÄNDE
alle per Stichtag geführten Konti (Kontokorrent, Spar- und Depositenkonti, Metallkonti, Vorsorgekonti, etc.) und Hefte (Spar-, Depositen- und Einlagenhefte, etc.). Vorerwähnte Konti und Hefte mit Saldo Null (0) sind ebenfalls zu bestätigen.
Mindestens zu bestätigen sind: Kontonummer, Kontoart, Währung und Konto- bzw. Heftsaldo.
- 6.1.2. AUSLEIHUNGEN
alle per Stichtag geführten Saldi von Festkrediten, Hypotheken, Darlehen, festen Vorschüssen und Treuhandkrediten.
Mindestens zu bestätigen sind: Kontonummer, Kontoart (Art der Ausleihung), Währung und Saldo.
- 6.1.3. DEPOTBESTÄNDE
alle per Stichtag geführten offenen und verschlossenen Depotbestände. Depots ohne Bestand sind ebenfalls anzugeben.
Mindestens zu bestätigen sind: Depotnummer, Depotart (Währung und Betrag), alle in Depots erfassten Vermögenswerte.
- 6.1.4. FESTGELDER
alle Kundengelder auf Call-Basis und/oder mit festem Verfall (Kreditoren auf Zeit).
Mindestens zu bestätigen sind: Kurzbezeichnung (Kontraktnummer), Währung und Betrag, Verfalldatum.
- 6.1.5. TREUHANDANLAGEN UND ÜBRIGE TREUHANDGESCHÄFTE
alle Treuhandanlagen auf Call-Basis und/oder mit fester Laufzeit und übrige Treuhandgeschäfte
Mindestens zu bestätigen sind: Kurzbezeichnung (Kontraktnummer), Währung und Betrag, Verfalldatum.

6.2. Kreditlimiten

alle gegenüber Kunden bestätigten Kreditlimiten
Mindestens zu bestätigen sind: Währung und Betrag/Limite, Verweis auf Vertrag ("gemäss Vertrag vom").

6.3. Pensions- und Darlehensgeschäfte mit anderen Vermögenswerten als Geld

alle Repurchase- und Reverse Repurchase-Geschäfte (Repos) sowie alle Darlehensgeschäfte mit nicht-monetären Werten wie Geldmarktpapiere, Wertschriften, Edelmetalle, Waren (z.B. Securities Lending and Borrowing).
Mindestens zu bestätigen sind: Art und Umfang der bestehenden Geschäfte.

6.4. Derivative Produkte und strukturierte Transaktionen

alle standardisierten Terminkontrakte (Futures) und Optionen (Warrants) sowie alle strukturierten Produkte. Als strukturierte Produkte gelten Anlageinstrumente, die aus mindestens zwei Komponenten (wie Obligationen, Edelmetalle, Aktien, Derivative, usw.) bestehen, aber als eine Einheit angeboten werden.
Mindestens zu bestätigen sind: Art der Instrumente und Umfang der bestehenden Geschäfte.

6.5. Termin- und Swapgeschäfte

alle Termingeschäfte in Wertschriften, Devisen und Warengeschäfte (commodities) sowie Zins- und Devisen-Swap-Geschäfte.
Mindestens zu bestätigen sind: Menge bzw. Währung und Nominal, Fälligkeit, Gegenbetrag bzw. Entgelt.

6.6. Eventualverpflichtungen

alle Eventualverpflichtungen, wie unwiderrufliche Zusagen und Verpflichtungskredite (Garantien, Bürgschaften und Kautionen, Verpflichtungen aus Akkreditiven, Restrisiko aus Exportfinanzierungen, Wechseldiskontierungen, etc.).
Mindestens zu bestätigen sind: Art und Umfang der bestehenden Geschäfte.

6.7. Verfügungsbeschränkungen

alle nicht frei verfügbaren Vermögenswerte gegenüber Dritten (Drittpfänder) und gesperrte Konti/Depots, sofern nicht bereits unter 6.1. separat erwähnt.
Mindestens zu bestätigen sind: Konto/Depot, Betrag.

6.8. Unterschriften und spezielle Dienstleistungen

- 6.8.1. UNTERSCHRIFTEN
alle der im Zeitpunkt der Bestätigung zeichnungsberechtigten Personen.
Mindestens zu bestätigen sind: Name und Verfügungsberechtigung (kollektiv, einzeln, etc.).
- 6.8.2. SPEZIELLE DIENSTLEISTUNGEN
Video-Text, Internet-Verträge, Homebanking, etc.; Telex- und/oder Faxschlüssel
Mindestens zu bestätigen ist: Vertrag/Vereinbarung vom...

7. Verweis auf Bestätigung

Die Bestätigung von Geschäftsbeziehungen soll einen Verweis in folgendem Sinn enthalten:

"Die vorliegende Bestätigung von Geschäftsbeziehungen enthält die nach Ansicht der Bank für die Tätigkeit der Prüfungsgesellschaften notwendigen Angaben, mindestens jedoch die im Merkblatt der Schweizerischen Bankiervereinigung unter Ziff. 6 verlangten. Für andere als Prüfungszwecke darf diese Bestätigung nicht verwendet werden."

8. Unterzeichnung der Bestätigung

Bestätigungen können von der Bank entweder durch Original- oder Faksimileunterschriften gezeichnet werden.

9. Haftung

Jede Bestätigung sollte eine Haftungsklausel enthalten. Wir empfehlen folgende Formulierung:

"Für Schäden aus unvollständigem oder unrichtigem Inhalt dieser Bestätigung haftet die Bank nicht, sofern sie die übliche Sorgfalt bei deren Erstellung angewendet hat."